

## **BGer 9C 470/2016 vom 15. Juli 2016**

Bundesgericht, 2016-07-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_470\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_470_2016)

FR: TF 9C 470/2016 du 15 juillet 2016

IT: TF 9C 470/2016 del 15 luglio 2016

### **Regeste**

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

### **Volltext**

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 15.07.2016 9C 470/2016 (9C\_470/2016)  
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 15.07.2016 9C 470/2016  
(9C\_470/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)  
15.07.2016 9C 470/2016 (9C\_470/2016)

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C\_470/2016  
Urteil vom 15. Juli 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als  
Einzelrichter, Gerichtsschreiber Attinger. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführerin, gegen 1. B. \_\_\_\_\_, 2. Pensionskasse für das Personal der  
AXA Gesellschaften, General Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, Beschwerdegegner,  
Pensionskasse Post, Viktoriastrasse 72, 3013 Bern. Gegenstand Berufliche Vorsorge,  
Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom  
31. Mai 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 4. Juli 2016 gegen den Entscheid des  
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. Mai 2016, mit welchem auf die  
Klage betreffend Teilung der Austrittsleistungen der Scheidungsparteien nicht eingetreten  
und die Sache zwecks Festsetzung einer angemessenen Entschädigung (nach Eintritt der  
Rechtskraft) an den Scheidungsrichter überwiesen wurde, in die Mitteilung des  
Bundesgerichts vom 5. Juli 2016 an A. \_\_\_\_\_, worin auf die gesetzlichen  
Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung (namentlich  
bei Nichteintretensentscheiden) sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch  
bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass ein  
Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren  
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,  
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass nach der Rechtsprechung eine  
Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen  
Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit  
keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ; ARV 2002  
Nr. 7 S. 61, C 60/01 E. 2), dass die Eingabe der Beschwerdeführerin diesen gesetzlichen  
Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht  
genügt, da ihr keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den entscheidungswesentlichen  
Erwägungen der Vorinstanz zu entnehmen ist (namentlich legt die Versicherte mit keinem  
Wort dar, weshalb die Vorinstanz auf die Beschwerde hätte eintreten sollen), dass deshalb  
im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde  
nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz 2 BGG auf die

Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, der Pensionskasse Post, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.  
Luzern, 15. Juli 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Attinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.